



## Allgemeinverfügung

### Aufhebung des Verbots von Mottfeuer

vom 06.05.2020, Az.: SG-22.1-176/9

**Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV) vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184)**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Allgemeinverfügung vom 06.04.2020 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) für den gesamten Bereich des Landkreises Oberallgäu aufgrund des festgestellten Katastrophenfalls (Corona-Pandemie) untersagt.

Aufgrund der stagnierenden Infektionszahlen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Oberallgäu vom 06.04.2020, Az.: SG-22.1-176/9, mit der das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) untersagt wurde, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

**Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen**

**[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)**

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mo/Mi/Do	13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen**

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00)Konto-Nr. 364  
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC:BYLADEM1ALG  
Raiffeisenbank (Raiba) Oberallgäu Süd  
(BLZ 733 699 20) Konto-Nr. 108  
Allgäuer Volksbank (VB) (BLZ 733 900 00) Konto-Nr. 528188  
IBAN: DE78733900000000528188 BIC: GENODEF1KEV

2. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen ist in einer bayerischen Verordnung geregelt (PflAbfV).

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies gebietet.

Am 16.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration aufgrund der Corona-Pandemie das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt.

In diesem Zusammenhang wurde die Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen, was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdienstesätze verursacht. Die Gewährleistung des Brandschutzes in den Gemeinden war durch die Gefahr einer Infektion oder Absonderung von Einsatzkräften bereits über das normale Maß hinaus gefährdet.

Wegen der stagnierenden Infektionszahlen werden zwischenzeitlich Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie schrittweise gelockert. Aufgrund der geringen Infektionszahlen im Landkreis Oberallgäu und der Einsatzfähigkeit von Polizei und Feuerwehren ist es verhältnismäßig, das Verbot von Mottfeuer aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung des Verbots dürfen pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und Alpbetrieb anfallen, auch wieder dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder alpwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit für das Verbrennen ist in der Regel dann gegeben, wenn das Verbringen zu geeigneten Verwertungsanlagen oder Sammelstellen wegen schlechter Erreichbarkeit der Anfallstelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen (z.B. durch Rauchentwicklung) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Das Mottfeuer muss rechtzeitig vorher als Information für die Feuerwehr bei der Integrierten Leitstelle Kempten – ILS – angezeigt werden. Ergänzend dazu kann ein Mottfeuer auch bei der zuständigen Polizei, bei der Gemeinde und beim Landratsamt angemeldet werden. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 bis 18:00 Uhr und nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden. Die Feuerstelle ist zudem ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.

Ein Merkblatt zu einzuhalten Abständen und allgemeinen Anforderungen ist beim Landratsamt Oberallgäu erhältlich.

3. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.** Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z.B. Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid zunächst auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 06.05.2020

gez.  
Markus Haug  
Oberregierungsrat